



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1992

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051 20020 20501	9. 3. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Neuorganisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	558
20320	26. 2. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs nach der Sonderzuschlagsverordnung (SZsV)	565
2151	18. 3. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Katastrophenschutz; Kranzspenden beim Ableben von Helferinnen und Helfern	566

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
19. 3. 1992	Bek. - Anerkennung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen für Feuerwehren	566
2. 4. 1992	RdErl. - Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen	578
	Innenministerium Finanzministerium	
16. 3. 1992	Gem. RdErl. - Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1992	568
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf und Köln	578
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
12. 3. 1992	Bekanntmachung betreffend die Durchführung der Wahlen zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Johann Borgers GmbH & Co. KG in Bocholt	577
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 16 v. 31. 3. 1992	578
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1992	579
	Nr. 6 v. 15. 3. 1992	580

I.

20051

20020
20501**Neuorganisation der Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 3. 1992 -
IV A 1 - 0300

- 1 Hiermit gebe ich als Rahmen für die Organisation der Kreispolizeibehörden die Organisationspläne nach folgenden Größenordnungen vor:

1.1 Polizeipräsidenten

Anlagen
1 bis 3**Anlage 1**Köln
Düsseldorf
Essen
Dortmund
Bochum
Recklinghausen**Anlage 2**Duisburg
Bonn
Aachen
Bielefeld
Münster
Wuppertal**Anlage 3**Gelsenkirchen
Krefeld
Mönchenglad-
bach
Hagen
Oberhausen

Anlage 4

Anlage 4Hamm
Mülheim
a. d. Ruhr
Leverkusen

Für den Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen wird ein besonderer Organisationsplan erlassen.

1.2 Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden

Anlagen
5 und 6**Anlage 5**Mettmann
Wesel
Neuss
Bergheim
Lüdenscheid
Steinfurt**Anlage 6**Heinsberg
Euskirchen
Höxter
Olpe

Der Organisationsplan nach Anlage 6 ist auch für die Oberkreisdirektoren Borken, Unna, Kleve, Siegburg, Viersen, Detmold, Minden, Gütersloh, Warendorf, Soest, Paderborn, Bergisch Gladbach, Meschede, Siegen, Düren, Schwelm, Herford, Coesfeld und Gummersbach maßgebend, soweit keine Unterabteilung Zentrale Kriminalitätsbekämpfung (ZKB) eingerichtet wird. In diesen Fällen sind einem Kriminalkommissariat einer Polizeiinspektion die zentral wahrzunehmenden Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung zu übertragen (Zentrales Kriminalkommissariat - ZKK -). Eine Unterabteilung ZKB darf nur eingerichtet werden, wenn sich für die zentral wahrzunehmenden Aufgaben zwei Kriminalkommissariate bilden lassen; hierfür gilt die Organisationsvorgabe nach Anlage 4 (ZKB mit 2 Kriminalkommissariaten).

2 Ausnahme und Zustimmungsvorbehalt

- 2.1 Ein Abweichen von der Organisationsvorgabe kann zugelassen werden, wenn das für eine sachgerechte Organisation notwendig ist.

- 2.2 Das Inkraftsetzen des neuen Organisationsplans bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.
- 2.3 Das Beteiligungsverfahren mit dem örtlichen Personalrat hat Anträgen nach 2.1 und 2.2 voranzugehen.
- 3 Zuschnitt von Polizeiinspektionen/Stärke von Kriminalkommissariaten
- 3.1 Die Zuständigkeitsbereiche der Polizeiinspektionen sind unter Berücksichtigung kommunaler Strukturen und kriminalgeografischer Zusammenhänge festzulegen. Eine Personalstärke zwischen 100 und 200 ist anzustreben.
- 3.2 Die Mindeststärke von Kriminalkommissariaten beträgt 1:7.
- 4 Kurzbezeichnungen
- 4.1 Die Abteilungen der Kreispolizeibehörden werden mit den Buchstaben VL und GS, die Unterabteilungen mit den Buchstaben PI, PSD bzw. VD, SE, ST und ZKB als Abkürzungen benannt.
- 4.2 Die Polizeiinspektionen werden durchgängig nach arabischen Zahlen (z. B. PI 3, PI 4), ihrer Lage (z. B. PI Nord, PI Mitte) oder nach Ortsnamen (z. B. PI Oberkassel) bezeichnet. Polizeiwachen werden nach Orts- oder Straßenbezeichnungen benannt (z. B. PW Innenstadt, PW X-dorf, PW Karlstraße). Bestehen mehrere Kriminalkommissariate (KK) in einer Polizeiinspektion, sind sie unter Voranstellen der PI-Bezeichnung numerisch zu kennzeichnen (z. B. PI Nord/KK 1 und KK 2). Sind die Kommissariate räumlich getrennt untergebracht, können sie nach der Ortsbezeichnung benannt werden (z. B. KK X-stadt, KK Y-dorf). Zentrale Kriminalkommissariate (ZKK) sind als solche auszuweisen (z. B. PI X-stadt/ZKK bzw. - bei Teilung - ZKK 1 und ZKK 2; die Aufgabenverteilung eines geteilten ZKK entspricht der ZKB nach Anlage 4).
- 4.3 Innerhalb der Unterabteilung ZKB werden die Kriminalgruppen (KG) und die Kriminalkommissariate (KK) mit arabischen Zahlen (z. B. KG 1, KG 2, KK 11, KK 21) wie im Organisationsplan vorgegeben bezeichnet. Werden Kriminalkommissariate der ZKB geteilt oder zusammengelegt, muß die Bezeichnung mit den beiden ersten Ziffern die Aufgabenzuweisung entsprechend dem vorgegebenen Organisationsplan erkennen lassen (z. B. bei Teilung des KK 43: KK 431 und KK 432; bei Zusammenlegung der KK 13 und KK 14: KK 13/14).
- 5 Die für die Umsetzung der Neuorganisation erforderlichen ergänzenden Regelungen werden durch besonderen Erlaß getroffen.
- 6 Der RdErl. v. 9. 7. 1962 (SMBI. NW. 20051) wird aufgehoben.

20320

Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs nach der Sonderzuschlagsverordnung (SZsV)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 2. 1992 -
B 2104 - 26 - IV A 2

Auf Grund des § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes hat der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs (Sonderzuschlagsverordnung - SZsV) vom 13. 11. 1990 (BGBl. I S. 2451) erlassen.

Zur Durchführung der SZsV wird folgendes bestimmt:

I.

Verwendungsbereiche und Höhe der Sonderzuschläge im Bereich der Landesverwaltung

Einen Sonderzuschlag in Höhe von zwei Dienstalters-Steigerungsstufen erhalten nach Maßgabe des Abschnitts II Beamte:

1. im mittleren Dienst in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7
 - in der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung,
 - in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes,
2. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11, soweit sie überwiegend im Bereich der Datenverarbeitung verwendet werden.
Der Verwendungsbereich „Datenverarbeitung“ wird nach den Merkmalen abgegrenzt, die für den Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 24 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B festgelegt sind,
3. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung in der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 10, sofern sie die in Nummer 23 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Ein Sonderzuschlag wird nur Beamten gewährt, die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf den Sonderzuschlag nach dem Besoldungsdienstalter die 10. Steigerungsstufe noch nicht erreicht haben,
5. in Laufbahnen des höheren Dienstes in der Datenverarbeitung in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 mit den in der Anlage 3 zu § 42 Abs. 1 LVO unter Nummer 1.9 und 2.19 bezeichneten Berufsabschlüssen,
6. im höheren Dienst in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14
 - in der Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
 - in der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes,
 - in Laufbahnen des höheren technischen Dienstes, in denen die Studienabschlüsse der Fachrichtungen Elektro- und Versorgungstechnik (Maschinenbau), Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder Bergbau lauffbahnrechtlich gefördert werden, sofern diese Studienabschlüsse von den Beamten tatsächlich erbracht sind,
 - in den Laufbahnen des tierärztlichen Dienstes und des tierärztlichen Fachdienstes,
7. in der Laufbahn der Studienräte an beruflichen Schulen in der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie über einen der in Nummer 6 3. Spiegelstrich genannten Studienabschlüsse verfügen. Das gilt auch für Oberstudienräte an beruflichen Schulen in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Einschränkung, daß ihnen als Sonderzuschlag nur **eine** Dienstalters-Steigerungsstufe gewährt wird. Der Sonderzuschlag wird nur Lehrkräften gewährt, die im

Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf den Sonderzuschlag nach ihrem Besoldungsdienstalter die 10. (Studienräte) bzw. 9. (Oberstudienräte) Steigerungsstufe noch nicht erreicht haben.

II.

Durchführungshinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Der nach Abschnitt I zu gewährende Sonderzuschlag wird in der Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt, das dem Beamten nach seinem Besoldungsdienstalter zusteht, und dem Grundgehalt der nächsten bzw. übernächsten Dienstaltersstufen gewährt. Beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen vermindert sich der Sonderzuschlag um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts (§ 2 Abs. 3 SZsV).
- 1.2 Der Sonderzuschlag gehört als Bezug besonderer Art zur Besoldung, ist jedoch kein Dienstbezug i. S. des § 1 Abs. 2 BBesG. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Sonderzuschlag darf das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, in den Fällen des Abschnitts I Nrn. 4 und 7 - Studienräte - das Grundgehalt der 10. Dienstaltersstufe und in den Fällen der Nummer 7 - Oberstudienräte - das Grundgehalt der 9. Dienstaltersstufe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag gehört nicht zu den Bezügen, nach denen die jährliche Sonderzuwendung bemessen wird.
- 1.3 Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Sonderzuschlag entsprechend der Regelung des § 6 BBesG in demselben Verhältnis wie das Grundgehalt verringert (§ 2 Abs. 4 SZsV).
- 1.4 Erfüllt der Beamte die Merkmale mehrerer zuschlagsberechtigender Verwendungsbereiche, erhält er nur den Sonderzuschlag **eines** Verwendungsbereichs, bei unterschiedlichen Regelungen den Sonderzuschlag nach der für ihn günstigeren.
- 1.5 Nach einer Beförderung innerhalb desselben Verwendungsbereichs wird der Sonderzuschlag, soweit er noch nicht durch das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen aufgezehrt ist (§ 2 Abs. 3 SZsV) und für die Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes ebenfalls nach Abschnitt I ein Sonderzuschlag festgesetzt ist, in Höhe der Dienstalters-Steigerungsstufe(n) des Beförderungsamtes gewährt. Nummer 1.2 Satz 2 ist zu beachten.

2 Beginn des Anspruchs auf Sonderzuschlag

Der Anspruch entsteht für vorhandene Empfänger von Dienstbezügen, die einem der in Abschnitt I genannten Verwendungsbereiche angehören, am 1. 4. 1992, im übrigen am Tag der erstmaligen Verwendung im Verwendungsbereich. Eine Verwendung im Sinne der SZsV liegt vor, wenn selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben des Verwendungsbereichs wahrgenommen werden. Lediglich informatorische Beschäftigungen rechnen nicht dazu. In einen zuschlagsberechtigenden Verwendungsbereich abgeordnete Beamte sind nur anspruchsberechtigt, wenn die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung erfolgt ist.

3 Unterbrechung der Verwendung

Wird die Tätigkeit im Verwendungsbereich unterbrochen, ist der Sonderzuschlag in den Fällen der Nr. 42.3.11 BBesGVwV (u. a. in Krankheitsfällen und während des Erholungsurlaubs) weiterzuzahlen. Das gilt auch für sonstige kurzzeitige Unterbrechnungen von bis zu 2 Monaten Dauer.

4 Aufzehrung des Sonderzuschlags

Der Sonderzuschlag wird nur durch das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen aufgezehrt.

5 Beendigung des Anspruchs auf Sonderzuschlag

Der Anspruch endet außer in den Fällen der Aufzehrung (vgl. vorstehende Nr. 4) mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Verwendungsbereich (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SZsV). Der für den laufenden Monat gewährte Sonderzuschlag wird belassen, soweit für den Monat der Anspruch auf Besoldung aus dem Dienstverhältnis im übrigen fortbesteht.

6 Wechsel des Verwendungsbereichs

Wenn der Beamte in einen anderen zuschlagsberechtigenden Verwendungsbereich wechselt, wird der Sonderzuschlag vom Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in dem neuen Verwendungsbereich an nach der für den neuen Verwendungsbereich maßgebenden Regelung weitergewährt. Aufzehrungen (Nummer 4) bleiben bestehen. Ein für den Rest des Monats belasteter Sonderzuschlag (Nummer 5 Satz 2) wird auf den Sonderzuschlag des neuen Verwendungsbereichs angerechnet.

7 Erneute Gewährung nach Aufzehrung

Nach vollständiger Aufzehrung eines Sonderzuschlags (Nummer 4) wird der Sonderzuschlag erneut unter Anwendung der für die Erstgewährung maßgebenden Regelungen und Begrenzungen gewährt.

8 Zuständigkeit und Verfahren

Der Sonderzuschlag wird im Landesbereich von der für den Beamten zuständigen personalaktenführenden Dienststelle festgesetzt und dem Beamten schriftlich mitgeteilt. In die Mitteilung ist neben der Angabe über die Höhe ein Hinweis auf die Aufzehrung infolge des Aufstiegs in den Dienstaltersstufen und auf den Wegfall bei einem Ausscheiden aus dem Verwendungsbereich aufzunehmen. Die Gewährung eines Sonderzuschlags und jede für die Zahlung bedeutsame Änderung ist dem LBV NRW durch Änderungsmitteilung LBV (Bes) 4 bekanntzugeben.

9 Befristung

Die Geltungsdauer der SZsV ist bis zum 31. 12. 1995 befristet (§ 7 SZsV). Zahlungen aufgrund von Ansprüchen, die bis zu diesem Tag begründet werden, sind nach Maßgabe der vorstehenden Hinweise weiter zu leisten. Nach dem 31. 12. 1995 werden Sonderzuschläge nicht mehr erstmalig gewährt; erneute Gewährungen nach Aufzehrung (Nummer 7) sind ebenfalls nicht mehr möglich.

III.

Sonderzuschläge für Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die jeweils zuständige oberste Aufsichtsbehörde für die Beamten der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Entscheidungen nach den §§ 1 und 2 SZsV mit folgenden Maßgaben trifft:

- a) Sonderzuschläge dürfen nur nach den für den Landesbereich geltenden Bestimmungen und in dem hierfür festgesetzten Rahmen gewährt werden.
- b) Soweit für Dienststellen in Gemeindegebieten, in denen die Sicherung des Personalbedarfs besonders schwierig ist, der nach § 4 Abs. 1 SZsV vorgegebene finanzielle Rahmen nicht ausreicht, gilt mein Einvernehmen nach § 4 Abs. 2 SZsV für die Inanspruchnahme des zusätzlichen finanziellen Rahmens als erteilt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1992 S. 565.

2151**Katastrophenschutz**

Kranzspenden beim Ableben von Helferinnen und Helfern

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 3. 1992 - II C 3 - 2.29

- 1 Beim Ableben einer aktiv tätigen Helferin und eines aktiv tätigen Helfers des Katastrophenschutzes können die Kosten für eine Kranzspende aus öffentlichen Mitteln übernommen werden.

Die Kränze sollen mit weißen Schleifen versehen werden, die den Aufdruck der verwaltenden Stelle und der Einheit tragen, der die bzw. der Verstorbene angehört hat.

- 2 Die Kosten für Kranzspenden haben sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in angemessenem und in dem bei der Organisation üblichen Rahmen zu halten. Keinesfalls dürfen jedoch die in Nummer 1.3 meines RdErl. v. 12. 5. 1969 (SMBI. NW. 20023) genannten Beträge überschritten werden.

- 2.1 Kranzspenden beim Ableben von Helferinnen und Helfern des Verstärkungsteils (Bundesteil) des Katastrophenschutzes sind als Teil der Helferbetreuung im Sinne der Nummer 21 Buchstabe c der KatS-Kosten-Vwv anzusehen und aus den Jahresbeträgen zu bestreiten und bei Kapitel 3604 Titel 532 44 UT 3 des Buchungsplanes des Bundes nachzuweisen.

- 2.2 Die Kosten für Kranzspenden beim Ableben von Helferinnen und Helfern des regionalen Katastrophenschutzes (Landesteil) sind bei Kapitel 03 020 Titel 547 70 des Landeshaushalts zu buchen.

- 3 Den für den örtlichen und überörtlichen Katastrophenschutz zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

- 4 Mein RdErl. v. 30. 5. 1974 (SMBI. NW. 2151) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 566.

II.**Innenministerium**

Anerkennung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 19. 3. 1992

Das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz hat mir mit Schreiben vom 10. 2. 1992 mitgeteilt, daß die Firma Gebrüder Bachert GmbH & Co., Bad Friedrichshall, zum 31. 12. 1987 aufgelöst worden ist. Im Einvernehmen mit der Rechtsnachfolgerin für die Feuerlösch-Kreiselpumpen (FP) und Tragkraftspritzen (TS) der Firma IVECO-Magirus AG, Unternehmensbereich Brandschutz, Schillerstraße 2, 7900 Ulm, werden folgende Prüfnummern zurückgezogen:

Hersteller	Typ Front-/Heck- Drehrichtung	Stufenzahl Nenn Drehzahl	Entlüftungs- einrichtung	Motor- Hersteller Motortyp	Prüfnummer
Gebr. Bachert GmbH & Co. Bad Friedrichshall	TS 4/5 - rechts	1 3200 l/min	Handkolben- pumpe	Ilo- Motorenwerke L 372	PVR 310/15/84
dito	TS 24/3 - rechts	1 2950 l/min	Gasstrahler	Volkswagen- werk AG 122	PVR 300/5/84
dito	TS 8/8 - rechts	2 2900 l/min	Flüssigkeits- ringpumpe	Volkswagen- werk AG 122	PVR 281/29/83
dito	TS 8/8 - rechts	2 2900 l/min	Gasstrahler	Volkswagen- werk AG 122	PVR 256/4/83
dito	TS 8/8 - rechts	2 2900 l/min	Flüssigkeits- ringpumpe und Gasstrahler	Volkswagen- werk AG 122	PVR 255/3/83
dito	FP 8/8 Front- links	2 2200 l/min	Flüssigkeits- ringpumpe	Daimler- Benz AG OM 314	PVR 308/13/84
dito	FP 8/8 Heck- links	2 2200 l/min	Flüssigkeits- ringpumpe	Daimler- Benz AG OM 352 A	PVR 309/14/84
dito	FP 16/8 Front- links	2 1850 l/min	Flüssigkeits- ringpumpe	Klöckner-Hum- boldt-Deutz AG BF 6 L 913	PVR 296/1/84
dito	FP 16/8 Front- links	2 1850 l/min	Gasstrahler	Klöckner-Hum- boldt-Deutz AG BF 6 L 913	PVR 297/2/84
dito	FP 16/8 Heck- rechts	2 2600 l/min	Flüssigkeits- ringpumpe	Daimler- Benz AG OM 421	PVR 295/43/83
dito	FP 24/8 Heck- rechts	2 2800 l/min	Flüssigkeits- ringpumpe	Daimler- Benz AG OM 421	PVR 254/2/83

Auf meine Bekanntmachung vom 15. 1. 1985 - V B 4 - 4.424-4 - (MBl. NW. S. 126) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1992 S. 566.

**Innenministerium
Finanzministerium**
**Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV)
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1992**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - III B 2 - 54.20.00 - 4543/92 -
u. d. Finanzministeriums - KomF 1401 - 92 - I A 3 (37) -
v. 16. 3. 1992

Gemäß § 31 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 577) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 1992 gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1992**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1992 DM
Einzelplan 03			
03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	9 400 000
03 020	633 20	Erstattung der Kosten für die zentralen Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen	24 000 000
03 020	643 60	Erstattung an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	30 000
03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	90 000
03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	250 000
03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen	1 400 000
03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	3 100 000
03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
03 710	684 00	Landeszuschuß für das Feuerwehrerholungsheim NW e.V. Bergneustadt	130 000
03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	64 803 900
Einzelplan 05			
05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	530 000
05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	380 000
05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufsbildenden Schulen	2 000 000
05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	1 950 000
05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 200 000
05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	170 000
05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	1 800 000
05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 600 000
05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	730 000
05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	88 003 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1992 DM
05 750	653 63	Zuweisungen an die Stadt Köln und an den Landschaftsverband Rheinland für die Sicherungsverwahrung kommunalen Archivguts	60 000
05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekswesens	6 700 000
05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	900 000
05 810	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	750 000
05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	31 000 000
05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	4 000 000
05 810	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Vorbereitung der Bewerbung um die Ausrichtung von Olympischen Spielen im Ruhrgebiet	1 000 000
05 820	853 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	3 415 000
05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	3 000 000
05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste	12 150 000
05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	1 200 000
05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90 000
05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	500 000
05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1 900 000
05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	300 000
05 820	653 95	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden für den internationalen Kulturaustausch	400 000
05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	757 500
05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	42 720 000
05 830	685 40	Zuschüsse für die Landestheater	18 600 000
05 830	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Filmförderung	1 190 000
05 830	883 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	100 000
Einzelplan 06			
06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg	430 000
06 212	682 10	Erstattung von Personalausgaben an die Stadt Essen	138 000
06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	322 300
06 580	883 10	Zuweisungen an die Stadt Köln zur Herrichtung des Gebäudes Overstolzenhaus	700 000
Einzelplan 07			
07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	3 000 000
07 020	653 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Förderung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Frauen (Wiedereingliederungsprogramm) in das Erwerbsleben und modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte	4 100 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1992 DM
07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	72 003 000
07 020	653 73	Zuweisungen an kommunale Träger im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms des Landes NW	500 000
07 021	891 72	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Förderung des Fremdenverkehrs in Kurorten im Rahmen des Strukturhilfegesetzes	9 700 000
07 040	853 70	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	500 000
07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soziale Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	500 000
07 040	653 90	Zuweisungen an kommunale Träger zur gesellschaftlichen Integration alter Menschen	1 000 000
07 040	853 92	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	5 000 000
07 040	883 92	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in kommunaler Trägerschaft	1 000 000
07 040	653 93	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Altenhilfe	3 100 000
07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	300 000
07 050	653 20	Zuweisungen für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und Einschulungshilfen für ausländische Kinder	2 310 000
07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	21 021 000
07 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
07 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Förderungen der Jugendarbeit (Landesjugendplan)	40 312 000
07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der erzieherischen Jugendhilfe	2 960 000
07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	874 200
07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	20 000
07 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	250 000
07 050	883 70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	290 000
07 050	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	762 240 000
07 050	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur den Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	158 573 000
07 060	641 00	Kostenerstattung für die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen aus Sri Lanka	3 800 000
07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	695 000 000
07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	26 300 000
07 060	643 30	Erstattung von Sozialhilfeleistungen für sog. de Facto-Flüchtlinge	73 800 000
07 060	643 50	Zuschüsse an deutsche Besucher aus Ost- und Südosteuropa	25 000 000
07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	98 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1992 DM
07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gem. § 6 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	191 020 000
07 060	643 71	Erstattung der Aufwendungen an Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze bei den Zentralen Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen und für die Betreuung dieser ausländischen Flüchtlinge gem. § 6 Abs. 3 FlüAG	17 000 000
07 060	883 71	Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Unterbringungsplätzen bei den Zentralen Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen	3 000 000
07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser soweit nach KHG NW förderungsfähig	21 900 000
07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	150 100 000
07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG NW förderungsfähig als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	34 500 000
07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	122 500 000
07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG NW förderungsfähig	12 300 000
07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	9 300 000
07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	12 700 000
07 080	633 61	Erstattung von Prüfungsvergütungen für Prüfungen in Berufen des Gesundheitswesens	530 000
07 080	643 61	Erstattung von Personal- und Sachkosten für Prüfungen in Berufen des Gesundheitswesens	560 000
07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	2 453 000
07 080	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	1 325 000
07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1 890 000
07 080	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	300 000
07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	24 130 000
07 080	653 81	Zuweisungen für laufende Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheits- erziehung an Gemeinden (GV)	1 000 000
07 080	653 83	Zuweisungen für laufende Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	2 105 000
07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	250 000
07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchen- bekämpfung	136 000
07 090	643 11	Kosten der Kriegsofopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	430 900 000
07 090	643 12	Kosten der der Kriegsofopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	2 000 000
07 090	643 13	Kosten der Kriegsofopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	26 000 000
07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorge- zwecke	1 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1992 DM
07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	3 200 000
07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	80 000
07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
07 130	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	125 000 000
07 130	883 11	Zuweisungen an den LV Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der RLK Bedburg-Hau	85 000
07 130	883 12	Zuweisungen an den LV Westfalen-Lippe für Umbau- und Sicherungsmaßnahmen (Haus 10) in der WLK Schloß Haldem, Stemwede	550 000
07 130	883 14	Zuweisungen an den LV Rheinland für die Kosten einer elektronischen Sicherungsanlage in der Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher in Düren	600 000
07 130	883 20	Zuweisungen an den LV Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in Lippstadt-Eickelborn	4 466 500
07 130	883 40	Zuweisungen an den LV Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der Rheinischen Landeslinik Langenfeld	480 000
07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für Sozialhilfezahlung an Bewohner der Landesstelle	15 000
07 510	643 00	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle	6 000 000
Einzelplan 08			
08 020	653 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Zukunftsprogramm Montanregionen	912 000
08 020	821 75	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen Zukunftsprogramm Montanregionen	15 446 000
08 020	883 75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Zukunftsprogramm Montanregionen	59 569 000
08 020	653 76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Ergänzendes Landesprogramm für strukturwirksame Maßnahmen	202 000
08 021	883 76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Landesinvestitionsprogramm	52 214 000
08 030	623 00	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7 072 500
08 030	653 10	Förderung von örtlichen und regionalen wirtschaftspolitischen Initiativen	800 000
08 030	653 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und GV (Handlungsrahmen für vom Kohlerückzug betroffene Regionen)	70 000 000
08 030	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und GV (Handlungsrahmen für vom Kohlerückzug betroffene Regionen)	75 000 000
08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Verbesserung der Ausbildungschancen benachteiligter Jugendlicher	1 360 000
08 030	653 76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - L -	1 800 000
08 030	883 76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - L -	1 800 000
08 030	653 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - EG -	2 400 000
08 030	883 77	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - EG -	1 900 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1992 DM
08 030	653 81	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - L -	9 600 000
08 030	883 81	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - L -	1 800 000
08 030	653 82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - EG -	7 500 000
08 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - EG -	1 800 000
08 030	653 83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - L -	2 000 000
08 030	883 83	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - L -	10 000 000
08 030	653 84	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - EG -	2 100 000
08 030	883 84	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - EG -	10 200 000
08 030	653 85	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm INTERREG - L -	300 000
08 030	883 85	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm INTERREG - L -	1 000 000
08 030	653 94	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Regionalstellen „Frau und Beruf“	1 200 000
08 040	891 82	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Ausbau der Fernwärmeversorgung	9 000 000
08 040	891 85	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm - L -	1 342 500
08 040	891 86	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm - B -	1 342 500
08 040	653 87	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen	2 750 000
08 040	883 87	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen	5 500 000
08 040	891 87	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen	4 000 000
08 040	891 88	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Kohleverwendung im Wärmemarkt	200 000
Einzelplan 10			
10 020	883 13	Landesgartenschau Mülheim-Ruhr 1992	1 000 000
10 020	883 14	Landesgartenschau Paderborn 1994	3 000 000
10 020	883 15	Landesgartenschau Grevenbroich 1995	2 000 000
10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	45 000
10 020	653 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	1 500 000
10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	3 830 000
10 020	653 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - ökologische Stadt/ökologisches Dorf -	2 700 000
10 020	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - ökologische Stadt/ökologisches Dorf -	1 700 000
10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	3 500 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1992 DM
10 021	883 10	Zuweisungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altstandorten	3 779 000
10 021	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen (Kanalisierung)	112 751 000
10 021	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	3 700 000
10 021	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	8 500 000
10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	10 300 000
10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	500 000
10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	14 000 000
10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	11 000 000
10 030	657 82	Zuweisungen für Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	2 750 000
10 030	822 82	Entschädigungen und sonstige Leistungen an Gemeinden (GV) für Naturschutz und Landschaftspflege	2 000 000
10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	22 000 000
10 030	887 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	1 500 000
10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	100 000
10 050	657 00	Verwendung des Aufkommens für die Lizenzerteilung zur Entsorgung abgeschlossener Abfälle	50 000 000
10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten	6 013 000
10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	1 000 000
10 050	883 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Emscher-Lippe-Gebietes	10 000 000
10 050	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur naturnahen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	20 000 000
10 050	887 65	Zuweisungen an Zweckverbände zur naturnahen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	10 000 000
10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	14 000 000
10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	25 200 000
10 050	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	1 860 000
10 050	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	29 650 000
10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	4 000 000
10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	8 100 000
10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	28 309 300
10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	10 000 000
10 050	861 71	Darlehen an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	500 000
10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	5 000 000
10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	2 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1992 DM
10 050	891 71	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	500 000
10 260	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	296 000
Einzelplan 12			
12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	40 000
Einzelplan 14			
14 040	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Planungen und Wettbewerbe zur Förderung von Innovationen im Bereich von Bauen und Wohnen	1 500 000
14 050	883 60	Zuweisungen des Aufkommens der Fehlbelegungsabgabe (Gemeinden/GV) an die Gemeinden (GV)	500 000
Einzelplan 15			
15 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	25 000
15 021	883 12	Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5,0 Mio DM Gesamtkosten je Maßnahme	11 736 000
15 021	883 13	Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans	1 200 000
15 021	821 61	Grundstückfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	7 000 000
15 021	883 61	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für Stadterneuerungsmaßnahmen	36 334 000
15 021	891 64	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Fahrzeugförderung)	3 000 000
15 040	821 10	Grundstückfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	25 000 000
15 040	883 10	Bundesfinanzhilfen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	185 000 000
15 040	883 20	Zuwendungen des Bundes für den Experimentellen Städtebau	2 000 000
15 040	883 40	Zuweisungen für städtebauliche Maßnahmen im Ruhrgebiet	11 000 000
15 070	653 30	Zuweisungen an den Zweckverband Weser-Renaissance-Museum, Lemgo-Brake	1 000 000
15 070	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	35 800 000
15 460	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	1 096 000
15 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	80 000
15 470	671 20	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs	362 000 000
15 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände	1 310 000
15 470	657 61	Zuweisungen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	59 910 000
15 470	682 61	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen für Verkehrsverbände	36 710 000
15 470	887 61	Zuweisungen für Investitionen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	69 590 000
15 470	891 62	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (nichtbundes-eigene Eisenbahnen)	7 016 700
15 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 220 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1992 DM
15 470	682 63	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 800 000
15 470	891 64	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Fahrzeugförderung)	11 200 000
15 470	682 68	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen (nichtbundeseigene Eisenbahnen) zur Abgeltung betriebsfremder Lasten	10 400 000
15 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	600 000
15 470	891 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz an öffentliche Unternehmen	1 300 000
15 480	887 61	Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	2 000 000
15 480	891 61	Zuschüsse für Investitionen für öffentliche Unternehmen (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	7 000 000
15 480	682 67	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	154 000
15 480	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	87 000
15 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	5 000 000
15 500	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 400 000
15 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen (Investitionen)	150 000
Einzelplan 20			
20 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 250 000
20 020	653 10	Zuweisungen (Personalkostenzuschüsse) an Gemeinden und GV für den Einsatz kommunaler Bediensteter bei den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland	1 000 000
20 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	8 400 000
20 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	16 650 000
20 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	12 000 000
20 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	5 960 000
20 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110 000
20 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	2 000 000
20 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	500 000
20 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	200 000
20 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	2 700 000
20 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	30 000
			5 323 920 900

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

betreffend die Durchführung der Wahlen zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Johann Borgers GmbH & Co. KG in Bocholt vom 12. März 1992
II/1-3548.11.1

Mit Bescheid des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1992 ist die Errichtung einer Betriebskrankenkasse der Firma Johann Borgers GmbH & Co. KG, Bocholt, genehmigt worden.

Als Zeitpunkt für die Errichtung wurde der 1. April 1992 bestimmt.

Für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung bestimme ich aufgrund des § 128 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 S. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes:

1. Wahlankündigung (§ 11 Abs. 1 SVWO):

Wahltag ist

T. Donnerstag, der 9. Juli 1992.

2. Wahlausschreibung (§ 11 Abs. 1 SVWO):

Die Wahlausschreibung erfolgt am 1. April 1992 durch den Versicherungsträger. Sie wird durch Aushang in den Geschäftsräumen des Betriebes und der Betriebskrankenkasse sowie in der örtlichen Tagespresse öffentlich bekanntgegeben.

3. Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) und das Recht zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste (§ 48 Abs. 3 SGB IV)

Stichtag für das Wahlrecht und das Recht zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste ist der 1. April 1992.

4. Stichtag für die Wählbarkeit (§ 51 Abs. 1 SGB IV)

Stichtag für die Wählbarkeit ist der 1. April 1992

5. Auslegung der Vorschlagslisten (§ 23 SVWO)

Für den Fall, daß eine Wahlhandlung stattfindet, läßt der Wahlausschuß Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers und in den Betriebsstätten, die zum Bezirk der Betriebskrankenkasse gehören, auslegen oder aushängen.

6. Wahlbekanntmachung (§ 26 SVWO)

Die Wahlbekanntmachung nach § 26 SVWO wird vom Wahlausschuß vorgenommen. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist den Wahlunterlagen beizufügen.

7. Bekanntmachung des Wahlergebnisses und 1. Sitzung der Vertreterversammlung (§§ 24, 54, 55 SVWO)

Findet eine Wahlhandlung nicht statt, gelten abweichend von § 24 Abs. 3 SVWO die benannten Bewerber mit der Bekanntmachung des Wahlausschusses, daß und warum eine Wahlhandlung unterbleibt, als gewählt.

Die gewählten Bewerber sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich zu benachrichtigen und gleichzeitig zu der 1. Sitzung der Vertreterversammlung zu laden (§ 54 Abs. 2 u. § 55 SVWO).

8. Abkürzung von Fristen (§ 128 Abs. 2 SVWO)

Es muß erfolgen:

- Wahlausschreibung (§ 11 Abs. 1 SVWO): 1. 4. 1992 (Mittwoch)
- Einreichung der Vorschlagslisten (§ 11 Abs. 1 u. § 12 SVWO): 28. 4. 1992 17 Uhr (Dienstag)
- Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen zur Vorschlagsliste (§ 11 Abs. 3 SVWO): 4. 5. 1992 (Montag)
- Nachfrist zur Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten (§ 19 Abs. 3 a SVWO): bis zum 12. 5. 1992, 17 Uhr (Dienstag)
- Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten usw. (§ 20 Abs. 1 SVWO): 15. 5. 1992 (Freitag)
- Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahlausschuß (Beschwerdewahlausschuß, § 21 Abs. 3 SVWO): 25. 5. 1992 (Montag)
- Entscheidung des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschuß, § 22 Abs. 1 SVWO): 1. 6. 1992 (Montag)
- Bekanntmachung des Wahlausschusses, daß und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet (§ 24 Abs. 2 SVWO) - oder Wahlbekanntmachung (§ 26 SVWO) durch den Wahlausschuß: 3. 6. 1992 (Mittwoch)
- Auslegung der Vorschlagslisten (§ 23 SVWO): 3. 6. 1992 (Mittwoch)
- Beantragung einer Wahlkennziffer beim Bundeswahlbeauftragten (§ 25 SVWO): **unverzüglich**, wenn feststeht, daß eine Wahlhandlung stattfindet

Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen einschl. eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung (§ 28 SVWO) 9. 6. 1992 (Dienstag)

Im übrigen gelten die in der SVWO vorgeschriebenen Termine und Fristen.

9. Durchführung der achten allgemeinen Sozialversicherungswahlen

In Abweichung von §§ 48 Abs. 3, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 SGB IV ist Stichtag für die Wählbarkeit, des Wahlrechts und des Rechts zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste der 1. April 1992.

Essen, den 12. März 1992

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Dr. Schikorski

Innenministerium**Vergabehandbuch für die Durchführung
von kommunalen Bauaufgaben
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 4. 1992 -
III B 3 - 7/6 - 3751/III/92

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat ein neues Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NW) erarbeitet, das den Bedürfnissen der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Vergabe von Bauaufträgen Rechnung trägt. Es löst damit die Fassung von 1982 ab.

Das KVHB NW enthält folgende Teile:

- I. Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- II. Einheitliche Verdingungsmuster
- III. Einheitliche Formblätter
- IV. Allgemeine Vorschriften
- V. Sonstige Runderlasse
- VI. Anhang

Das Vergabehandbuch ist beim Deutschen Gemeindeverlag, Postfach 40 02 63, 5000 Köln 40, verlegt und wird von dort vertrieben.

Das KVHB NW wird hiermit den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Anwendung empfohlen.

Der RdErl. v. 12. 2. 1982 (MBl. NW. S. 486) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 578.

Justizministerium**Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber um eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.

- MBl. NW. 1992 S. 578.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 16 v. 31. 3. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	11. 3. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW)	102
	16. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1992	121
	16. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1992	121

- MBl. NW. 1992 S. 578.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	49	teilsanspruchs nicht mehr verlangen, daß das Verzeichnis durch einen Notar aufgenommen wird, weil dadurch keine höhere Richtigkeitsvermutung und keine größere Klarheit oder Übersichtlichkeit erreicht werden kann. OLG Köln vom 2. August 1991 - 19 U 20/89	56
Aufbau und Organisation der Zweigstelle Xanten des Amtsgerichts Rheinberg	52	Strafrecht	
Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien)	52	StPO § 270. - Die bloße Vermutung, eine die Strafkompetenz des Amtsgerichts übersteigende Rechtsfolge könne in Betracht kommen, rechtfertigt nicht die Verweisung der Sache an das Landgericht. OLG Düsseldorf vom 16. Oktober 1991 - 3 Ws 569/91	57
Bekanntmachungen	53	Kostenrecht	
Personalnachrichten	53	ZPO § 103; UStG § 15. - Eine Prüfung und Entscheidung, ob eine Partei die auf ihre erstattungsfähigen Kosten entfallende Umsatzsteuer zum Vorsteuerabzug verwenden kann, findet im Kostenfestsetzungsverfahren nicht statt. Kann die Vorsteuerabzugsberechtigung einer Partei indessen - gegebenenfalls auf Anfrage - unstreitig festgestellt werden, so ist sie von den Festsetzungsorganen als anrechenbarer Vorteil zu berücksichtigen. OLG Köln vom 24. Juni 1991 - 17 W 223/91	58
Ausschreibungen	55	Hinweise auf Neuerscheinungen	60
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB §§ 194, 195, 2174, 2314 I Satz 2. - Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis bedacht, so besteht sein Anspruch auf Bewertung der Nachlaßgegenstände durch einen Sachverständigen auf Kosten des Nachlasses auch nach Verjährung des Pflichtteilsanspruchs fort. Hat der Erbe ein geordnetes Nachlaßverzeichnis erstellt, so kann der Vermächtnisnehmer nach Verjährung seines Pflicht-			

Nr. 6 v. 15. 3. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	61	wenn er die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke mit einfachem Brief und vorschriftsmäßig frankiert so rechtzeitig zur Post gibt, daß seine Sendung bei normaler Postlaufzeit fristgerecht bei der Erhebungsstelle eingeht.	
Personalnachrichten	62	OLG Düsseldorf vom 17. Oktober 1991 - 5 Ss (OWi) 405/91 - (OWi) 167/91 I	67
Ausschreibungen	63		
Gesetzgebungsübersicht	64		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB §§ 326, 327, 346 ff. - Hat sich der Verkäufer eines Neuwagens verpflichtet, den bestellten Wagen der sogenannten Luxusklasse „schnellstmöglich“ zu liefern, so kann der Käufer regelmäßig erwarten, daß der Verkäufer seine Verpflichtung spätestens 12 Wochen nach Vertragsschluß erfüllt.		3. JGG § 41 I Ziff. 1. - Ein Sicherungsverfahren wegen eines dem Zuständigkeitsbereich des Schwurgerichts unterfallenden Verbrechens eines Jugendlichen oder Heranwachsenden ist ebenso wie ein entsprechendes Strafverfahren vor der Jugendkammer zu eröffnen und kann nicht dem Jugendschöffengericht zugewiesen werden.	
OLG Köln vom 31. Juli 1991 - 13 U 293/90	65	OLG Düsseldorf vom 30. Oktober 1991 - 2 Ws 501/91	69
Strafrecht		Kostenrecht	
1. FPersG § 4; VO (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20.12.1985 Artikel 3. - § 4 FPersG dient nicht ausschließlich der Überwachung von Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals. Die sichergestellte Diagrammscheibe eines nach Artikel 3 I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20.12.1985 mit einem Kontrollgerät ausgerüsteten Lastkraftwagens darf auch daraufhin ausgewertet werden, ob der Fahrer gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstoßen hat.		GKG § 19 III. - Bei einer Aufrechnung mit mehreren hilfsweise gestaffelten streitigen Gegenforderungen gegen die unstreitige Klageforderung sind diese zu addieren; dabei bleibt die erste Gegenforderung unberücksichtigt, weil sie unbedingt erklärt ist. Eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen ergeht jeweils nur bis zur Höhe des begründeten Klageanspruchs.	
OLG Hamm vom 25. September 1991 - 2 Ss OWi 456/91	66	OLG Köln vom 27. September 1991 - 19 W 44/91	70
2. BStatG § 15 III Satz 2. - § 15 III Satz 2 BStatG bürdet auskunftspflichtigen Personen hinsichtlich der Übermittlung von Auskünften kein höheres Maß an Sorgfalt auf, als üblicherweise bei öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten verlangt wird, bei denen ebenfalls keine besondere Versendungsart ausdrücklich vorgeschrieben ist. Mithin genügt der Auskunftspflichtige der ihm abzuverlangenden Sorgfalt,		Verwaltungsrecht	
		PsychKG §§ 17, 38 I; KostO NW § 11 II Nr. 3. - Das nordrhein-westfälische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) ermächtigt die Ordnungsbehörde, die die vorläufige Unterbringung eines Alkoholkranken in einem Landeskrankenhaus veranlaßt hat, nicht dazu, die ihr bei der Vorbereitung der Unterbringung entstandenen Kosten durch Leistungsbescheid gegenüber dem Untergebrachten geltend zu machen.	
		OVG Münster vom 26. September 1991 - 13 A 876/90	70

- MBI. NW. 1992 S. 580.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569